

Nüchternes Licht auf die Rüstungsfinanzierung

Autor(en): **Seiler, Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **32 (1952-1953)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160074>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

NUCHTERNES LICHT AUF DIE RÜSTUNGS- FINANZIERUNG

VON EDUARD SEILER

Die Bedeutung des Entscheides vom 6. Juli erschöpft sich für den Stimmbürger, der die traditionellen Fundamente unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung noch bejaht, leider nicht nur im finanziellen Gewicht der rund 300 Millionen Franken, die diese Steuervorlage dem Bund zum Zwecke der Rüstungsfinanzierung innert drei Jahren verschaffen will. Als tieferer Kern schält sich vielmehr die Frage heraus, *ob es sich die bürgerlichen Kräfte weiterhin leisten dürfen oder sogar leisten müssen, ihre steuerpolitischen Grundsätze Stück für Stück in eidgenössischen Finanzprovisorien* — die heutige Vorlage würde die 9. Übergangsordnung der Bundesfinanzen seit 1933 darstellen — *preiszugeben*. Soll das Privileg, grundsätzliche Steuerpolitik im Sinne einer bestimmten Staats- und Weltanschauung zu treiben, tatsächlich nur mehr der Linken zugestanden sein, die ja von diesem Privileg soeben noch am 18. Mai in höchst konsequenter Weise Gebrauch gemacht hat? Man möchte meinen, daß diese Frage einmal mehr durch den schnöden Dank, den die bürgerlichen Mitglieder des Bundesrates und Parlamentsvertreter gerade bei der Ausarbeitung der Rüstungsfinanzierungsvorlage für ihre Kompromißbereitschaft, mit der sie den Rückzug der Vermögensabgabe-Initiative zu erreichen hofften, geerntet haben, schon beantwortet wäre. Nationalrat Pini hat als Kommissionsreferent die damalige Lage im Parlament treffend charakterisiert, als er sagte:

«Malgré des objections très vives exprimées contre la progression jusqu'à 30 % et l'impôt complémentaire de la fortune, la majorité de la commission a pensé que, pour trouver un compromis d'entente qui aurait permis un jour le retrait de l'initiative socialiste, il fallait suivre le Conseil fédéral».

Die Vermögensabgabe-Initiative wurde *nicht* zurückgezogen, ja die Initianten haben im Gegenteil in ihrem Abstimmungsfeldzug keine Gelegenheit versäumt, das behördliche Projekt herunterzumachen. Jetzt, wo die Volksmehrheit am 18. Mai solchen Finassierungskünsten der Sozialisten die richtige Antwort erteilt hat, sollte man erwarten, daß in den bürgerlichen Kreisen der vorschußweise und ohne Dank ausgelegte Preis an Prinzipien in der Rüstungsfinanzierungsvorlage doch vielleicht erneut überdacht würde. Lassen wir

uns jedenfalls nicht davon abhalten, dieses hier auf den Markt geworfene steuerpolitische Grundsatzgut nochmals kurz in Augenschein zu nehmen.

* * *

Da ist einmal der vom Bundesrat in allen seinen Botschaften zur letzten Bundesfinanzreform-Vorlage an fast die *erste* Stelle gerückte Grundsatz, daß das nun eingebürgerte und bewährte gesamtschweizerische *Verhältnis der direkten Steuern zu den Verbrauchssteuern von 60 %: 40 %* nicht mehr angetastet werden solle. Das bedinge, daß der Bund, nachdem ja die Kantons- und Gemeindesteuern fast ausschließlich vom Einkommen und Vermögen bestritten werden, bei seinen eigenen Fiskalmaßnahmen das direkte und das indirekte Steueraufkommen *mindestens in der Waage* halte. Schon 1950 war es aber tatsächlich so, daß aus direkten Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern 1 988 Millionen, d. h. *65 Prozent* aller Steuereinnahmen flossen. Und nun stehen wir vor einer Vorlage, die wie keine bisherige der vom Bundesrate und den bürgerlichen Parteien grundsätzlich verlangten Relation ins Gesicht schlägt. Liegt ihr Schwergewicht doch mit den auf 63 Millionen geschätzten, wahrscheinlich aber bedeutend ergiebigeren Wehrsteuerzuschlägen und mit den 6 Millionen aus Militärpflichtersatz (die von den kantonalen Staatssteuern wettgeschlagen werden müssen) zu fast *Dreivierteln auf den direkten Steuern*.

Im Zusammenhang damit offenbart sich die Verletzung eines *zweiten* steuerpolitischen Prinzips, das besonders von der konservativen Volkspartei, aber ebenfalls von den großen freisinnigen und bäuerlich-gewerblichen Heerlagern anlässlich des kürzlichen Bundesfinanzreformversuches als lapidares Erfordernis für die Erhaltung unserer föderalistischen Staatsstruktur verfochten wurde. Im weitesten Sinne formuliert, lautet der Grundsatz, *daß der Bund die angestammte Fiskal-domäne der Kantone und Gemeinden nicht mehr stärker in Mitleidenschaft ziehen dürfe*. Die heutige Vorlage setzt sich erneut skrupellos darüber hinweg und schneidet mit dem groben Messer der Superprogression ein weiteres wesentliches Stück kantonalen und kommunalen Steuersubstanz heraus. Es ist bezeichnend, daß *Bundesrat Weber* alle Bedenken, die im Parlamente gegen eine nochmalige Verschärfung der schon exorbitanten gesamtschweizerischen Vermögenssteuerlast geäußert wurde, mit der Bemerkung abtat, nicht der Bund, sondern die Kantone und Gemeinden seien an diesen fiskalischen Übertreibungen schuld. Als ob die Kantone nach der Verfassung nicht immer noch den Erstgeburtsanspruch auf die Vermögens- und Einkommenssteuern hätten und als ob der Bund seine Steuern fortan ohne Rücksicht auf die kantonalen Steuersysteme erheben dürfe! Es ist tief bestürzend, aus dieser Antwort

des eidgenössischen Finanzchefs zu lernen, wie im Bundeshaus die fundamentalen Begriffe unserer Staatsstruktur im Verlaufe der Finanzprovisorien schon in Vergessenheit geraten sind.

Vergeblich haben die *wirtschaftlichen Spitzenverbände* in ihrer Eingabe vom Januar 1952 an die parlamentarischen Kommissionen vor allem den Antrag gestellt, daß die Rüstungszuschläge zur Wehrsteuer nur vom Einkommen, *nicht aber auf der Ergänzungssteuer vom Vermögen* erhoben werden sollen. Vergeblich haben *Nationalrat Häberlin, Ständerat Picot* und andere Parlamentarier auf die bereits bestehenden übertriebenen Fiskallasten der Vermögen, auf die krasen Tarifunterschiede zwischen der Erwerbs- und der Vermögensertragsbesteuerung und endlich auf den Umstand hingewiesen, daß die Sparer und Rentner überdies noch von der Währungsentwertung und dem Zinsschwund hart in die Zange genommen wurden. Hier wurde von den bürgerlichen Parlamentsfraktionen ein *dritter Grundsatz* im Stiche gelassen — der elementare Grundsatz der *Steuergerechtigkeit*. Bundesrat Weber beliebte, die progressiven Wehrsteuerzuschläge gewissermaßen als einen Ersatz für die fehlende Übergewinnsteuer hinzustellen. Aber gerade in diesem Falle hätte man nun doch unter allen Umständen die *Sparer und Rentner* davon ausnehmen müssen, denen aus der Entwicklung der Verhältnisse genau das Gegenteil eines Übergewinnes, nämlich großer Schaden entstanden ist. Es tritt hinzu, daß das hier angewandte System eines Zuschlages auf Steuerbeträge sich für die Sparer und Rentner ganz besonders ungünstig auswirkt, weil ein Einkommen aus Vermögen viel früher auf eine höhere Progressionsstufe rückt als ein Erwerbseinkommen. Die geplanten Zuschläge verschärfen also die Situation nochmals, sie machen die Diskrepanz zwischen Vermögens- und Erwerbsbelastung noch krasser.

Den *vierten* Bruch mit ihren herkömmlichen Auffassungen — wir wollen diesmal milderweise nicht von einem *Grundsatzverrat* sprechen — haben sich die bürgerlichen Parlamentsfraktionen doch wohl geleistet, als sie, dem sozialistischen Drucke weichend, Hand dazu reichten, daß die Wehrsteuerzuschläge *bis zu 30 % progressiv* gestaltet wurden. Der auf einen linearen 20prozentigen Zuschlag hinauslaufende Gegenantrag, der von den *Spitzenverbänden*, von der *Geschäftsleitung der Freisinnig-demokratischen Partei*, von *Nationalrat Dietschi* (Basel) namens einer starken Kommissionsminderheit und von zahlreichen anderen Votanten im Parlament eindringlich begründet wurde, unterlag. Fruchtlos blieb der Hinweis auf die bereits vorhandene Steilheit der Wehrsteuerprogression, die bis auf das 24,4fache des Minimalatzes hinaufgeht und alle kantonalen Progressionen weit hinter sich läßt. Unbeachtet auch verhallten die beschwörenden Worte, mit denen *Nationalrat Gemperli* vom Ge-

sichtspunkte eines kantonalen Finanzdirektors dieses Aufstocken von Progressionen als «pathologische Erscheinung» brandmarkte, die den mittleren und größeren Steuerzahlern mit der Zeit den Eindruck der Rechtlosigkeit geben müsse und sie direkt dazu zwingen, in die Gemeinden mit dem niedrigsten Steuerdruck zu fliehen.

* * *

Wieder einmal sollen die Bürger, die sich über eine solche Prinzipienverleugnung ihrer Parteien besorgte Gedanken machen, Trost und Beschwichtigung darin finden, daß diese Finanzvorlage *bloß für drei Jahre* dauert. Die festen steuerpolitischen Grundsätze seien also damit keineswegs verkauft, sondern nur für ein dringendes höheres Gut, nämlich die Landesverteidigung, gewissermaßen in Pfandleihe gegeben. Und diese provisorische Verpfändung — dessen könne der Bürger sicher sein — werde bei Anlaß der Bundesfinanzreform wieder rückgängig gemacht. Daß man auf der Linken gegenteiliger Meinung ist, hat z.B. *Nationalrat Bratschi* in der April-Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» schon recht deutlich zu verstehen gegeben. Er rechnet damit, daß die Wehrsteuerzuschläge in der vorliegenden Form jedenfalls in die endgültige Finanzordnung eingehen. Nun, das ist sozialistische Zukunftsmusik! Für die Vertrauenszweifel des Bürgers gibt es aber leider noch einen anderen, stärkeren Grund. Er beruht in einer Erfahrung der allerjüngsten Vergangenheit. Wurde doch im Art. 5 der Übergangsordnung 1951/54 das Versprechen verankert, *daß während dieser Zeit «keine Tarifierhöhungen vorgenommen werden dürfen, die zur Mehrbelastung einzelner Steuerpflichtiger führen würden»*. Unbestreitbar hat diese Klausel ganz erheblich zum positiven Ausgang der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1950 beigetragen. Die föderalistischen Kreise fühlten sich durch sie, wenigstens für die Dauer von vier Jahren, vor Erhöhungen der Wehrsteuer, die Weinbauern vor einer in die Form der Warenumsatzsteuer gekleideten Getränkesteuer geschützt. Gewiß steht es Volk und Ständen jederzeit zu, auf gefaßte Beschlüsse zurückzukommen. Es ist also bei dieser neuen Steuervorlage zwar kein Rechtsbruch im Spiel, wohl aber — was für die staatspolitische Moral fast ebenso schlimm ist — ein *Verstoß gegen Treu und Glauben*.

* * *

All diesen steuerpolitischen Grundsatzverzicht und den Rückzug des Stillhalteversprechens von 1950 würde der vaterländisch gesinnte Bürger ohne Widerrede hinnehmen — genau so wie er während dem Krieg Ähnliches hinnahm —, wenn der Dringlichkeitsbeweis dafür

geleistet wäre. Not kennt kein Gebot! *Kann heute wirklich ein Notstand geltend gemacht werden?*

Vom Gesichtspunkte der Staatsfinanzen drängt sich vorerst folgende Feststellung auf: Die Rüstungskostensumme, um deren Deckung es geht, beträgt heute bei weitem nicht mehr 1464 Millionen Franken. 232 Millionen davon wurden bis Ende 1951 schon durch die ordentlichen Bundeseinnahmen bezahlt und auf Grund der jüngsten Steuerstatistik bestehen günstige Aussichten, daß auch die im Voranschlag 1952 eingesetzte Rüstungsquote von 298 Millionen bei gutem Willen so gedeckt werden kann. Weitere 400 Millionen werden auf vorderhand unabsehbare Zeit kaum zur Verausgabung gelangen, weil die dafür gewünschten Panzer nirgends zu beschaffen sind. Ferner sind sich die Bundesbehörden darüber einig, daß das, was an Rüstungskosten nach Ende 1954 kommt, dann schon im Rahmen der Bundesfinanzreform erledigt werden muß. Es handelt sich also am 6. Juli darum, ob die rund 400 Millionen Rüstungskosten, die bis Ende 1954 noch fällig werden, jetzt sofort durch neue Einnahmen gedeckt werden müssen. Es geht mit anderen Worten in erster Linie um die Frage, ob die eidgenössischen Finanzen so schlecht stehen, daß man die baldige Bundesfinanzreform gar nicht abwarten darf, um dem Bund wegen diesen 400 Millionen mit zusätzlichen Steuern unter die Arme zu greifen.

Diese Frage kann mit ruhigem Gewissen *verneint* werden. Dank der Übergangs-Finanzordnung, die das Volk im Dezember 1950 angenommen hat, verfügt nämlich der Bund — wie die Staatsrechnung 1951 zeigt — heute und solange als die günstige Wirtschaftskonjunktur weiterdauert, über äußerst ergiebige Steuerquellen. Die Fiskalertragnisse des letzten Jahres haben die Erwartungen des Voranschlages um 161,4 Millionen übertroffen. Dabei handelte es sich um ein «wehrsteuerarmes» Jahr. Als der Bundesrat in seiner Botschaft vom 16. Februar 1951 die Richtlinien der Rüstungsfinanzierung festlegte, hat er für den Bund einen *Haushaltsplan* aufgestellt, der bis zur Bundesfinanzreform gelten sollte. Es lohnt sich, im Hinblick auf den 6. Juli diesen Haushaltsplan, der ja schließlich die Bedeutung eines behördlichen Vorsatzes hatte, nochmals in Augenschein zu nehmen. Wie es für jeden sorgsamten Familienvater selbstverständlich ist, wenn er sich plötzlich vor außerordentlichen Zahlungspflichten sieht, hat sich der Bundesrat darin vorgenommen, die Mehrlasten des Rüstungsprogrammes in erster Linie durch möglichste Zurückhaltung in den übrigen Ausgaben tragbar zu machen.

Was ist aber innerhalb eines einzigen seitherigen Jahres aus den bundesrätlichen Sparvorsätzen in der Zivilverwaltung geworden? Der Haushaltsplan beruht auf der Voraussetzung, daß die *zivilen Ausgaben* des Bundes im Durchschnitt der vier Jahre bis Ende 1954

bei 1084 Millionen Franken stehen bleiben. Doch bereits in der Staatsrechnung 1951 ließen Bundesrat und Parlament den Zivilaufwand auf 1223 Millionen hinaufschnellen und das Budget für das laufende Jahr 1952 bringt ihn sogar *bis nahe an die 1300 Millionen heran.* Man kann also feststellen, daß die Bundesbehörden, wenn sie es mit ihren Haushaltungsvorsätzen wirklich ernst nähmen, allein in den zwei Jahren 1951/52 schon weitere rund 300 Millionen für die Rüstung hätten auf die Seite legen können. Aber eben: Wenn man z. B. trotz allen Personalabbau-Versprechen weiterfährt, *das zivile Beamtenheer auf dem doppelten Bestand von 1938 zu belassen, kommt man zu keinen Einsparungen!*

Daraus erklärt sich nun vielleicht auch, warum in den behördlichen Äußerungen der letzten Zeit die Hauptbetonung für die Tunlichkeit der neuen Rüstungssteuern nicht mehr so sehr auf dem finanzpolitischen Grund, sondern auf dem *Argument der Inflationsbekämpfung* liegt. Man sagt, daß die Steuerschraube ohne Aufschub noch schärfer angezogen werden müsse, um die von den Rüstungslieferungen ausgelöste Kaufkraft aus dem Wirtschaftskreislauf herauszuziehen. Steht dieses Argument auf soliden Füßen? Vorerst darf doch einmal festgehalten werden, daß unser Lebenskostenindex seit dem Spätherbst 1951 bis heute von 171 auf 170 Punkte zurückgegangen ist, obwohl sicherlich gerade in dieser Zeit beträchtliche Rüstungsaufträge zur Ausführung kamen. Eine besondere Alarmstimmung ist diesbezüglich also heute sicherlich nicht am Platze. Es fragt sich sodann, ob gerade die hier vorgeschlagenen Steuern geeignete Mittel der Kaufkraftabschöpfung sind. Finanzsachverständige, wie z. B. Prof. Dr. E. Großmann, bezweifeln dies. Die projektierte *Getränkesteuer*, die nur etwa 27 Millionen pro Jahr abwerfen soll, wird jedenfalls alle diejenigen Schweizer, die nicht über den Durst hinaus zu trinken gewohnt sind, kaum zu einer Einschränkung des Getränkekonsums zwingen. Bei den *Wehrsteuerzuschlägen* ist die Wirkung fast noch problematischer. Wohl werden die *Sparer und Rentner*, die in der Schweiz schon jetzt weit höher besteuert werden als in andern Ländern, und die außerdem durch den Geldwert- und Zinsschwund hart in die Zange genommen wurden, sich nicht wehren können und infolgedessen wegen der neuen Steuerlast gewisse Ausgaben einschränken müssen. Wie aber verhält es sich bei den breiteren Kreisen der *Erwerbstätigen* und der *Firmen*, die von dieser Progression auf der schon bestehenden Wehrsteuerprogression betroffen werden? Leider ist hier gerade das Gegenteil einer Inflationsbekämpfung zu erwarten. Wir haben es ja in den vergangenen Jahren erlebt, wie steuerliche Übertreibungen die Unternehmungen zu großen Anschaffungen und Bauten anregten, ja sie fast dazu gezwungen haben, wodurch dann die Preise einen zusätz-

lichen Auftrieb erhielten. Das war es ja gerade, warum kürzlich als Gegenaktion ein *Bundesgesetz zugunsten der Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven in den Unternehmungen* erlassen werden mußte. Nun haben wir mit der Abstimmungsvorlage vom 6. Juli den *totalen Widerspruch*, daß der Bund einerseits das Zurücklegen von Krisenreserven durch gewisse Steuermaßnahmen begünstigt, anderseits aber diese Rückstellungen wieder durch eine neue Verschärfung der Wehrsteuer hemmt.

* * *

Die Notstandsbeweise, mit denen heute ein so heftiger Druck auf den Volksentscheid vom 6. Juli ausgeübt wird, entbehren also der zwingenden Kraft. Der Fortgang des Rüstungsprogrammes steht nicht auf dem Spiel und noch weniger ist der ernsthafte Wehrwille des Schweizervolkes in Frage gestellt. Um so ruhiger darf der Stimmbürger hier die *übrigen Grundsätze* seiner Staats- und Weltanschauung in die Waagschale legen. Im Lichte der bisherigen Übergangsordnungen der Bundesfinanzen wird er erkennen, *wie jeder von ihm geleistete Prinzipienverzicht nur zur Vorstufe für den folgenden wurde, und wie die ganze Entwicklungslinie zeigt, auf welches Endziel man zusteuert*. Ein neuer Versuch der *Bundesfinanzreform* steht bekanntlich wieder vor der Türe. Wie wird man auf bürgerlicher Seite diese Aufgabe jemals noch befriedigend lösen wollen, wenn man sein Grundsatzgut lange vorher und bis zum jüngsten Termin des 6. Juli schon in unzähligen kleinen und großen Münzen verbraucht und vertan hat?